

## Herausgabe der Mitgliederliste

### **Herausgabe der Mitgliederliste: Sind Sie als Vorstand in der Pflicht?**

Wenn Mitglieder mit Plänen oder Entscheidungen des Vorstands nicht einverstanden sind oder aus Unzufriedenheit gar den ganzen Vorstand absetzen möchten, dann steht ihnen ein Mittel zur Verfügung, mit dem sie ggf. auch gegen den Willen des Vorstands ihre Interessen durchsetzen können:

#### **das Minderheitenbegehren.**

Sofern die Satzung Ihres Vereins nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit regelt, reichen 10 Prozent der Mitglieder aus, um ein solches Minderheitenbegehren nach § 37 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu initiieren.

Doch um die erforderliche Mehrheit zu organisieren, brauchen die Initiatoren natürlich zu Gang zu den Mitglieder-Adressen. Schon allein, um die exakte Anzahl der Vereinsmitglieder zu ermitteln aber auch, um die Anschriften der anderen Mitglieder in Erfahrung zu bringen. Denn gerade bei großen Vereinen oder solchen mit diversen Untergliederungen kennt nicht jeder alle seine Vereinskollegen und um die Unterstützung des Minderheitenbegehrens wird dann oft schriftlich geworben.

Dennoch werden Fragen nach der Mitgliederliste vom Vorstand in der Praxis oft mit Schulterzucken oder schlichtweg auch mit Ablehnung beantwortet. Sehr oft berufen sich die Vorstände dann darauf, dass sie ihrer Informationspflicht lediglich in der Mitgliederversammlung nachkommen müssen und die Mitglieder ansonsten kein Einsichtsrecht in Vereinsunterlagen haben.

#### **Sollten Sie als Vorstand auch auf diesem Standpunkt stehen, irren Sie sich allerdings gewaltig!**

Die Mitgliederliste muss den Mitgliedern durchaus zugänglich gemacht werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse vorweisen können. Solch ein Interesse besteht immer dann, wenn das Verzeichnis benötigt wird, um andere Mitglieder zu Vereinszwecken zu erreichen, was bei einem Minderheitenbegehren gegeben ist.

Der Vorstand kann die Einsicht bzw. die Herausgabe einer Abschrift nur dann verweigern, wenn offensichtlich ist, dass die Liste oder die Mitgliederadressen zu einem gesetz- oder satzungswidrigen bzw. privaten Zweck verwendet werden sollen. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn sie für Geschäftsinteressen verwendet würde oder die Adressen zu Werbezwecken genutzt würden.

#### **Fazit:**

Auch wenn es unbequem ist – die Mitglieder haben das Recht, ein Minderheitenbegehren zu organisieren – und benötigen dafür auch die Mitgliederliste. Wenn Sie Probleme vermeiden möchten, vereinbaren Sie, dass diese bei einem Treuhänder liegt (z.B. Rechtsanwalt), so dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist.